

# Richtlinien für die Vergabe von Promotionsprogrammstipendien der Fakultät für Wirtschaft und Gesellschaft der Universität Witten/Herdecke

## **§ 1 Geltungsbereich und Ziel des Stipendiums**

- (1) Ziel des Promotionsprogrammstipendiums ist es, Promovierende, die aus wirtschaftlichen Gründen andernfalls nicht in der Lage wären, eine Promotion an der UW/H aufzunehmen oder fortzuführen, zu unterstützen.
- (2) Die vorliegenden Richtlinien für die Vergabe von Promotionsprogrammstipendien ergänzt die jeweils geltende Promotionsordnung sowie die Ausführungsbestimmungen zum Promotionsprogramm der Fakultät für Wirtschaft und Gesellschaft an der Universität Witten/Herdecke.

## **§ 2 Anspruchsberechtigung**

- (1) Antragsberechtigt sind Promovierende, die in das Promotionsprogramm der UW/H aufgenommen sind oder deren Aufnahme unmittelbar bevorsteht.
- (2) Eine parallele Förderung mit anderen Stipendien ist möglich, sofern deren Bestimmungen dies zulassen.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf die Vergabe eines Promotionsprogrammstipendiums besteht nicht.

## **§ 3 Art und Umfang der Förderung**

- (1) Das Promotionsprogrammstipendium umfasst ausschließlich den Erlass der Semestergebühren des Promotionsprogramms. Weitere Kosten, insbesondere Verwaltungs- oder Prüfungsgebühren, sind nicht inbegriffen.
- (2) Die Förderung erfolgt nicht in Form einer Auszahlung, sondern ausschließlich durch den Erlass der Gebühren des Promotionsprogramms.
- (3) Die Dauer der Förderung richtet sich nach der Regellaufzeit des Promotionsprogramms, die in den Ausführungsbestimmungen festgelegt ist.

## **§ 4 Bewerbungsverfahren**

- (1) Anträge auf ein Promotionsprogrammstipendium sind fristgerecht in der durch den Promotionsausschuss vorgesehenen Form einzureichen. Der Promotionsausschuss gibt Form und Frist der Antragstellung rechtzeitig online bekannt.
- (2) Dem Antrag sind die grundlegenden Bewerbungsunterlagen beizufügen, wie sie auch in der Promotionsordnung vorgesehen sind (insbesondere Exposé zum Promotionsvorhaben, Lebenslauf, Nachweise über den Studienabschluss sowie eine Betreuungszusage).
- (3) Für das bedarfsorientierte Promotionsprogrammstipendium ist die finanzielle Situation darzulegen. Hierzu sind Angaben zu Vermögen, Erwerbstätigkeit, Stipendien, sonstigen Einnahmen sowie eine Begründung der Bedürftigkeit erforderlich.
- (4) Noch nicht vorliegende Dokumente, zum Beispiel Nachweise über den Studienabschluss, können nachgereicht werden. Maßgeblich ist, dass sie spätestens bis zum Beginn des Förderzeitraums vorliegen.

- (5) Falsche oder unvollständige Angaben, insbesondere zur finanziellen Situation, können zum Ausschluss vom Verfahren und zur Rücknahme der Bewilligung führen. Weitergehende rechtliche Schritte bleiben unberührt.

### **§ 5 Anzahl der Stipendien**

- (1) Pro Jahr können bis zu drei Promotionsprogrammstipendien vergeben werden.  
(2) Die endgültige Anzahl wird durch die Hochschulleitung im Rahmen der Budgetplanung festgelegt

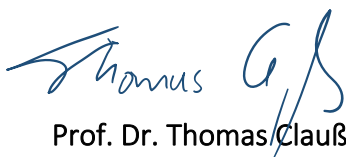
### **§ 6 Vergabeverfahren**

- (1) Über die Vergabe der Promotionsprogrammstipendien entscheidet der Promotionsausschuss auf Grundlage der dargestellten Begründung zur finanziellen Bedürftigkeit. Maßgeblich sind Einkommen und Vermögen der Antragstellenden sowie deren familiäre Situation.  
(2) Nach Eingang und formaler Prüfung aller Bewerbungsunterlagen findet ein Auswahlgespräch mit dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses statt. Dieses Gespräch dient der Klärung der Motivation, der wissenschaftlichen Eignung sowie gegebenenfalls der finanziellen Situation der Antragstellenden.  
(3) Die Entscheidung wird den Antragstellenden schriftlich oder elektronisch mitgeteilt.  
(4) Änderungen in den persönlichen Verhältnissen, die für die Förderung relevant sind, sind unverzüglich anzuzeigen.  
(5) Eine Bewilligung kann vor Aufnahme in das Promotionsprogramm ausgesprochen werden. Sie wird erst mit der Einschreibung in das Promotionsprogramm innerhalb des genannten Förderzeitraums wirksam.  
(6) Ansprechpartner für Fragen im Zusammenhang mit der Antragstellung und Vergabe der Promotionsprogrammstipendien ist der/die Vorsitzende des Promotionsausschusses.

### **§ 7 Verlängerung und Sonderregelungen**

- (1) Die Förderung durch ein Promotionsprogrammstipendium ist grundsätzlich auf die Regellaufzeit des Promotionsprogramms begrenzt.  
(2) Eine Verlängerung der Laufzeit ist auf Antrag möglich, wenn die Promotionsbetreuung dies befürwortet und ein sachlicher Grund vorliegt. Über den Antrag entscheidet der Promotionsausschuss. Als sachliche Gründe gelten insbesondere:  
1. die Wahrnehmung eines Auslandssemesters oder längerer Forschungsaufenthalte im Ausland,  
2. eine genehmigte Beurlaubung vom Promotionsprogramm,  
3. besondere persönliche oder familiäre Gründe,  
4. die Übernahme hochschulischer Ämter oder besonderes gesellschaftliches Engagement im Rahmen der Promotion.  
(3) Eine Verlängerung ist in der Regel auf höchstens zwei weitere Semester begrenzt.

Witten, 15.06.2026



Prof. Dr. Thomas Clauß

Prodekan für Forschung und Vorsitzender des Promotionsausschusses